

**WARNHINWEIS**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

1	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b></p> <p>Unbesichertes, festverzinsliches endfälliges Nachrangdarlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: MOMENTUM Nachrangdarlehen 3/2024.</p>
2	<p><b>Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b></p> <p>Emittent und Anbieter der Vermögensanlage ist die MOMENTUM automotive GmbH mit Sitz in Singapurstraße 4, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155040. Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Handel mit und die Vermietung von exklusiven Fahrzeugen, die Organisation und Bereitstellung von Chauffeur- und Shuttleservices, die Organisation und Durchführung von Automobil- und Motorsportveranstaltungen und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Produktion und der Handel mit Merchandise-Artikeln.</p> <p><b>Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b></p> <p>Die Vermögensanlage wird von der BG Capital GmbH, Fassbinderweg 10a, 22419 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 162782, auf der unter <a href="https://www.momentum.investments">https://www.momentum.investments</a> betriebenen Internet-Dienstleistungsplattform im Wege der beratungsfreien Anlagevermittlung vertrieben. Die BG Capital GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GewO (Finanzanlagenvermittler).</p>
3	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte</b></p> <p><b>Anlagestrategie:</b> Die Anlagestrategie des Emittenten besteht darin, ein Fahrzeug des Herstellers Ferrari S.p.A, Marke FERRARI, Typ 12 Cilindri Spider (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt) zu erwerben und innerhalb der Laufzeit der Vermögensanlage zwecks Realisierung von Wertsteigerungen zu verkaufen.</p> <p><b>Anlagepolitik:</b> Der Emittent beabsichtigt, im Rahmen seiner Anlagestrategie und -politik die aufgenommenen Mittel zur Finanzierung der Kosten des Erwerbs, der Wartung, der Pflege, der Verwahrung und der Versicherung des Fahrzeugs sowie zur Befriedigung der Finanzierungs- und Transaktionskosten zu verwenden. Im Rahmen der Anlagepolitik wird der Erwerb des Fahrzeugs von einem (Marken-) Spezialisten geprüft. Der Verkauf erfolgt unter Berücksichtigung der Markt- und Wertentwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage, vornehmlich an Verkaufsinteressenten aus dem Netzwerk des Emittenten.</p> <p><b>Anlageobjekte:</b> Anlageobjekt ist ein Fahrzeug des Herstellers Ferrari S.p.A, Marke FERRARI, Typ 12 Cilindri Spider. Der Emittent hat bereits einen Kaufvertrag über das Fahrzeug abgeschlossen, ist derzeit aber weder Eigentümer, noch Besitzer des Fahrzeugs. Er wird dies, sobald das Fahrzeug an seinen Standort Hamburg ausgeliefert und der Kaufpreis gezahlt wurde. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. Emissionsvolumen abzgl. Finanzierungs- und Transaktionskosten) reichen für den Erwerb des Fahrzeugs sowie zur Finanzierung der Kosten der Wartung, Pflege, Verwahrung und Versicherung des Fahrzeugs aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen unter der Annahme einer Vollplatzierung EUR 1.035.215,00, einschließlich einer Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 50.000,00 (entspricht 4,83% der maximal einzuwerbenden Nettoeinnahmen). Aus den Netto-Verkaufserlösen des Fahrzeugs sollen Zins- und Rückzahlungsansprüche aus der Vermögensanlage befriedigt werden.</p>
4	<p><b>Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b></p> <p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage:</b> Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit dem individuellen Vertragsschluss und ist befristet; die Laufzeit endet am 30. November 2026. Weder die Anleger noch der Emittent können die Vermögensanlage während der Laufzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b></p> <p><b>Zinszahlung:</b> Der jeweils gewährte Nachrangdarlehensbetrag wird fest mit 9,00 % jährlich verzinst. Die Verzinsung beginnt ab dem Zeitpunkt der Gutschrift des Nachrangdarlehensbetrags auf dem hierfür eingerichteten Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters secupay AG. Zinsen werden kalendergenau auf Basis der englischen Zinsmethode (act/365) berechnet und endfällig gezahlt. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt - vorbehaltlich der Regelungen zum qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre - innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach Vertragsbeendigung.</p> <p><b>Rückzahlung und Fälligkeit:</b> Vorbehaltlich der Regelungen zum qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre werden der Nachrangdarlehensbetrag und die vertraglich vereinbarten Zinsen in einer Summe innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach Vertragsbeendigung ausgezahlt. Zahlungen erfolgen auf das nachweislich zuletzt vom Anleger mitgeteilte Bankkonto.</p>
5	<p><b>Mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken</b></p> <p>Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt. Diese können jedoch nicht abschließend erläutert werden. Der Eintritt eines nachfolgend genannten Risikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben und dazu führen, dass die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Rück- oder Zinszahlungen beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist.</p> <p><b>Totalverlustrisiko:</b> Der Erwerb der Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Neben wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken können den Anlegern in Abhängigkeit von den individuellen Umständen des Einzelfalls weitere Vermögensnachteile im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen, z. B. Zahlungspflichten infolge einer etwaigen Fremdfinanzierung oder Steuernachzahlungen. Gleiches gilt, wenn Anleger Erlöse aus dieser Vermögensanlage fest einplanen, diese jedoch nicht realisiert werden können. Diese Vermögenseinbußen und weitere Vermögensnachteile können zu einer Privatinsolvenz eines Anlegers führen (<b>Maximalrisiko</b>).</p> <p><b>Ausfallrisiko (Emittentenrisiko) / Geschäftsrisiko:</b> Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die z. T. nicht vom Emittenten beeinflusst werden können (z. B. Konjunkturschwankungen, Nachfrage nach dem Anlageobjekt). Solche Faktoren können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten sowie seine Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage auswirken. Der Emittent könnte zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Der Eintritt eines Insolvenzeröffnungsgrunds beim Emittenten kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.</p> <p><b>Eingeschränkte Übertragbarkeit, eingeschränkte Handelbarkeit:</b> Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (z. B. Abtretung) oder Belastung von Ansprüchen aus der Vermögensanlage ist nur eingeschränkt möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung des Emittenten. Die Vermögensanlage ist nicht verbrieft und damit auch nicht an einer Börse handelbar. Ein liquider Zweitmarkt besteht derzeit nicht.</p> <p><b>Finanzierungsrisiko:</b> Soweit der Emittent das zur Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit, insbesondere zur Befriedigung seiner Verbindlichkeiten (z. B. aus dieser Vermögensanlage), benötigte Kapital nicht oder nicht rechtzeitig erwirtschaftet oder keine Finanzierung zu tragbaren Konditionen erhält, kann dies</p>

negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und -entwicklung des Emittenten sowie dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Der Emittent könnte bei Eintritt eines der vorgenannten Risiken zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten.

**Fremdfinanzierung einer Investition in die Vermögensanlage durch den Anleger:** Im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch einen Anleger bestehen besondere Risiken, insbesondere wegen der mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen. Da die Zahlungsansprüche aus der Vermögensanlage nicht garantiert sind und den Anlegern keine Sicherheit gewährt wird, besteht im Falle von regelmäßig zu erfüllenden Zahlungsansprüchen eines Fremdkapitalgebers (z. B. kreditgewährende Bank) für einen Anleger das Risiko erheblicher finanzieller Einbußen, die zu einer Privatinsolvenz führen können.

**Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre:** Anleger treten in einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten mit sämtlichen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Vermögensanlage hinter sämtliche anderen Forderungen gegenüber dem Emittenten (mit Ausnahme von Forderungen tieferen oder gleichen Rangs) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ist die Geltendmachung von Forderungen aus der Vermögensanlage (einschließlich Zinsen und Kosten) auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ausgeschlossen, solange und soweit der Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Emittenten vorliegt oder die Befriedigung der Forderungen aus der Vermögensanlage zum Eintritt eines hierzu führen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens und einer Liquidation des Emittenten werden die Forderungen aus der Vermögensanlage nur nachrangig, d.h. erst nach Befriedigung vorrangiger Forderungen, außerhalb eines Insolvenzverfahrens ferner nur aus frei verfügbaren, d.h. ungebundenen Mitteln bedient. Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung der Vermögensanlage kann eine dauerhafte Auszahlungssperre bestehen und es zum vollständigen Verlust des in die Vermögensanlage investierten Kapitals sowie nicht ausgeschütteter Zinsen und sonstiger Forderungen kommen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich daher nicht um ein banktypisches Darlehen, sondern um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

**Keine Einsichts-, Weisungs-, Stimm-, Kontroll-, Entscheidungs-, Mitwirkungs- oder Vetorechte:** Den Anlegern werden keine vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Einsichts-, Weisungs-, Stimm-, Kontroll-, Entscheidungs-, Mitwirkungs- oder Vetorechte eingeräumt. Anleger können daher weder auf die Geschäftsführung des Emittenten einwirken, noch den Eintritt von Risiken verhindern. Insoweit geht das mit der Vermögensanlage verbundene Risiko über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters des Emittenten hinaus.

**Keine Einlagensicherung:** Für die Vermögensanlage besteht weder ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, noch findet eine Einlagensicherung durch einen Einlagensicherungs- bzw. Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung statt. Insbesondere gehört der Emittent keinem Einlagensicherungssystem an, welches den Anlegern Entschädigungsansprüche gewährt und vor einem Totalverlustrisiko schützen würde.

**Risiko im Zusammenhang mit Interessenkollisionen:** Es besteht das Risiko von Interessenkonflikten zwischen Anlegern und der BG Capital GmbH im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage, da die BG Capital GmbH Zuwendungen vom Emittenten erhält, die z.T. auch von den Emissionserlösen abhängig sind. Insoweit hat die BG Capital GmbH ein wirtschaftliches Interesse an dem Angebot.

**Aufsichtsrechtliche Risiken:** Es besteht das Risiko, dass Geschäfte des Emittenten, insbesondere die Kapitalaufnahme durch Ausgabe der Vermögensanlage, sich nachträglich als erlaubnispflichtig herausstellen oder erlaubnispflichtig werden. In den vorgenannten Fällen könnten sich die Nachrangdarlehensverträge als unwirksam herausstellen und/oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte angeordnet werden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und könnte zum Verlust des in die Vermögensanlage investierten Kapitals sowie aufgelaufener Zinsansprüche führen.

**6 Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile**

**Emissionsvolumen:** Das Emissionsvolumen (d.h. der Gesamt-Nachrangdarlehensbetrag) des gegenständlichen Angebots der Vermögensanlage beträgt EUR 1.170.000,00.

**Art und Anzahl der Anteile:** Unbesichertes, festverzinsliches endfälliges Nachrangdarlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der jeweilige Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,00 (Mindestzeichnungssumme) betragen. Im Übrigen muss der jeweilige Gesamt-Nachrangdarlehensbetrag durch EUR 100,00 teilbar sein. Bei Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme beträgt die maximale Anzahl der Vermögensanlage 11.700 Stück.

**7 Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad des Emittenten**

Das bilanzielle Eigenkapital zum 31.12.2023 ist negativ. Daher kann ein Verschuldungsgrad nicht berechnet werden.

**8 Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**

Vorbehaltlich der Regelungen zum qualifizierten Rangrücktritt sowie der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre erfolgt die Rückzahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrags sowie eine eventuell ausstehende Zahlung der Zinsen grundsätzlich nach Vertragsbeendigung. Die Aussichten für die Rück- und Zinszahlungen hängen zwar nicht in rechtlicher, jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht von konjunkturellen Faktoren und von den jeweiligen Markt- und Wettbewerbsbedingungen ab. Der Emittent ist vorwiegend auf dem Markt für exklusive, limitierte Sportwagen, Oldtimer oder sonstige Automobile mit Sammler- oder Liebhaberwert tätig (nachfolgend der „Markt“ genannt) tätig. Der Markt wird insbesondere durch das hersteller- und verkäuferseitige Angebot sowie die käuferseitige Nachfrage nach solchen Fahrzeugen beeinflusst (nachfolgend gemeinsam die „Treiberfaktoren“ genannt). Negative Marktentwicklungen können den wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten, seine Geschäftstätigkeit, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit zur Leistung von Rück- und Zinszahlungen auf die Vermögensanlage wirtschaftlich beeinträchtigen. Die nachfolgend dargestellten Beispielszenarien sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung der Vermögensanlage und beruhen auf folgenden Annahmen: (i) Der Anlagebetrag beträgt EUR 2.500,00; (ii) die Vermögensanlage wird über eine Laufzeit von genau 2 Jahren gehalten; (iii) Erwerbs- und Folgekosten fallen auf Ebene des Anlegers nicht an\*; (iv) steuerliche Auswirkungen werden nicht berücksichtigt\*\*.

\* Die einem Anleger tatsächlich entstehenden Kosten können von den in den Beispielszenarien zugrunde gelegten Kosten abweichen.

\*\* Dem Anleger können im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Steuerverbindlichkeiten oder -verpflichtungen entstehen.

**Szenario 1 – Neutrale bzw. positive Entwicklung der Marktbedingungen**

Anlagebetrag	Zinsertrag	Rückzahlungsbetrag	Kosten	Netto-Betrag (Rückzahlungsbetrag + Zinsertrag - Kosten)
EUR 2.500,00	EUR 450,00	EUR 2.500,00	EUR 0,00	EUR 2.950,00 (EUR 2.500,00 + EUR 450,00 - 0,00)

Soweit sich der Markt wie antizipiert entwickelt (d.h. bei neutraler bis positiver Entwicklung der Treiberfaktoren) reichen das Vermögen und die Liquidität des Emittenten voraussichtlich zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage einschließlich Zahlung der vertraglichen Zinsen aus.

**Szenario 2 – Negative Entwicklung der Marktbedingungen**

Anlagebetrag	Zinsertrag	Rückzahlungsbetrag	Kosten	Netto-Betrag (Rückzahlungsbetrag + Zinsertrag - Kosten)
EUR 2.500,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00 (EUR 0,00 + EUR 0,00 – EUR 0,00)

Soweit sich der Markt negativ entwickelt (d.h. negative Entwicklung der Treiberfaktoren), erzielt der Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlage möglicherweise geringere Umsätze als geplant und kann die Vermögensanlage auch nicht in vollem Umfang refinanzieren. Das Vermögen und die Liquidität des Emittenten reichen in diesem Fall möglicherweise weder zur vollständigen Tilgung, noch zur Zahlung der vertraglichen Zinsen aus. Soweit der Emittent die offenen Forderungen aus der Vermögensanlage auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht befriedigen kann, erleidet ein Anleger in diesem Szenario einen Verlust in Höhe von EUR 2.500,00 und kann im Übrigen seinen vertraglichen Zinsanspruch nicht realisieren.

**9 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von dem Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält**

**Kosten auf Ebene des Emittenten:** Die portagon GmbH erhält vom Emittenten (i) eine monatliche Fix-Vergütung i.H.v. insgesamt EUR 1.110,00 (zzgl. USt.) für die technische (Funding-as-a-Service-) Lösung und Agenturleistungen; (ii) eine umsatzabhängige Vergütung für Verfahrensdienstleistungen i.H.v. 0,45% des vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensbetrags (zzgl. USt.); und (iii) eine Gebühr für die Bereitstellung der Zahlungsabwicklung durch die secupay AG i.H.v. 0,6% des vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensbetrags (zzgl. USt.). Die BG Capital GmbH erhält (i) einmalig eine erfolgsabhängige Vermittlungsprovision i.H.v. 7,5% des vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensbetrags (zzgl. USt.); (ii) einmalig eine erfolgsabhängige Pauschalvergütung für die Anlegerverwaltung i.H.v. 2,5% des vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensbetrags (zzgl. USt.). Daneben fallen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots prognostizierte Rechtsberatungskosten EUR 5.500,00 (zzgl. USt.) an. Die vorgenannten Kosten werden aus den Brutto-Emissionserlösen finanziert. Die in Satz 1 genannte Fix-Vergütung der portagon GmbH wird aus der in Randnummer 3 genannten Liquiditätsreserve gezahlt.

**Kosten auf Ebene eines Anlegers:** Für die Vermittlung der Vermögensanlage durch die BG Capital GmbH wird von den Anlegern weder ein Ausgabeaufschlag, noch eine sonstige Abschluss- oder Vermittlungsgebühr erhoben. Einem Anleger können im Einzelfall individuelle Kosten entstehen, auf die weder der Emittent noch die BG Capital GmbH Einfluss haben. Solche Kosten sind von den Anlegern zu tragen.

**10 Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnIG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt**

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnIG zwischen dem Emittenten und der BG Capital GmbH vor.

**11 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage zielt primär auf Privatkunden, aber auch auf professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 WpHG ab, die über erweiterte Kenntnisse und Erfahrungen mit (spekulativen) Finanzinstrumenten (z. B. der Risikoklasse E/6) verfügen, einen Verlust von 100 % des investierten Kapitals (Totalverlust) verkraften können und denen im Übrigen das Maximalrisiko einer (Privat-) Insolvenz bewusst ist. Dabei richtet sich das Angebot an Anleger mit einem kurzfristigen (< 3 Jahre) Anlagehorizont und dem Anlageziel, die Vermögensanlage als Beimischung zu einem risikodiversifizierten Portfolio zwecks allgemeiner Vermögensbildung bzw. -optimierung (insbesondere Diversifizierung), nicht jedoch zur Altersvorsorge, im Rahmen einer beratungsfreien Anlagevermittlung anzuschaffen.

**12 Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Nicht einschlägig

**13 Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate (i) angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 4.497.000,00; (ii) verkauften Vermögensanlagen beträgt EUR 4.497.000,00 und (iii) vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0,00.

**14 Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG**

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG vor.

**15 Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten**

Die Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c VermAnIG ist mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erforderlich.

**16 Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG**

Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG vor.

**Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist im Unternehmensregister in elektronischer Form unter folgendem Link erhältlich: <https://www.unternehmensregister.de>. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

**Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 erfolgt vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise auf der unter <https://www.momentum.investments> betriebenen Internet-Dienstleistungsplattform, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden (§ 15 Abs. 4 VermAnIG i.V.m. VIBBestV).